



Brüssel, den 13. November 2015
(OR. en)

13927/15

ENER 383
ENV 685
DELECT 151

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13021/15 ENER 354 ENV 627 DELACT 136
+ ADD 1
+ ADD 2

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION
vom 12.10.2015
zur Überarbeitung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die
getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Richtlinie
2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur
Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/877/EU der Kommission
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 14 Absatz 10 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energieeffizienz vorgelegt². Da die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Überarbeitung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme am 12. Oktober 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 12. Dezember 2015 Einwände gegen ihn erheben.

¹ 13021/15 ENER 354 ENV 685 DELACT 136.

² ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

2. Die Gruppe "Energie" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2012/27/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-